

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Bundestags-Drucksache 20/188

Berlin, 8. Dezember 2021



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Zusammenfassung	3
Artikel 1, Nr. 4, § 20a IfSG, Impfpflicht für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen	5
Artikel 1, Nr. 7b, § 28b Abs. 2 IfSG, Klarstellungen zur Testpflicht in Pflegeeinrichtungen	7
Artikel 1, Nr. 7c, § 28b Abs. 3 IfSG, Meldung der Geimpften an das Gesundheitsamt	8
Zu Artikel 15, § 114 Abs. 2a SGB XI, Durchführbarkeit von Qualitätsprüfungen	10



Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Vorbemerkung

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) bildet mit mehr als 12.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-)stationären Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind systemrelevanter Teil der Daseinsvorsorge. Als gutes Beispiel für Public-private-Partnership tragen die Mitglieder des bpa die Verantwortung für rund 365.000 Arbeitsplätze und circa 27.000 Ausbildungsplätze. Die Investitionen in die pflegerische Infrastruktur liegen bei etwa 29 Milliarden Euro. Mit rund 6.200 Pflegediensten, die circa 280.000 Patienten betreuen, und 5.800 stationären Pflegeeinrichtungen mit etwa 350.000 Plätzen vertritt der bpa mehr als jede dritte Pflegeeinrichtung bundesweit. Vor diesem Hintergrund nimmt der bpa wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

Der bpa ist offen für eine Impfpflicht für Beschäftigte in Einrichtungen, die eng mit besonders vulnerablen Menschen in Kontakt kommen. Der bpa erwartet jedoch, dass politisch dem Eindruck entgegengewirkt wird, damit würden Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe bei anhaltend viel zu hohen Inzidenzen ausreichend vor einer Viruseintragung bzw. Virusübertragung geschützt. Ein weitgehend wirksamer Schutz vulnerabler Menschen in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe kann erst dann sichergestellt werden, wenn alle Kontaktpersonen (Besucher/Angehörige und Externe) in Einrichtungen über einen wirksamen Impfschutz verfügen und damit das Risiko einer Infektionseintragung und Infektionsübertragung deutlich minimiert wird. Deswegen begrüßt der bpa die Debatte über eine allgemeine Impfpflicht. Damit wird einer Stigmatisierung der Pflegekräfte entgegengewirkt.

Bei der Umsetzung der Impfpflicht dürfen die Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nicht alleine gelassen werden. Bereits jetzt besteht ein Fachkräftemangel. Darüber hinaus bestehen pandemiebedingt die Anforderungen durch Testen, zusätzliche Hygienemaßnahmen



und Impfvorbereitungen. Außerdem fallen Pflegekräfte aufgrund von Quarantänemaßnahmen sowie anhaltend hoher Belastungssituationen aus. Diese Lage könnte sich durch die Einführung der Impfpflicht verschärfen.

Die **Klarstellungen zur Testpflicht** in § 28b Abs. 2 IfSG werden vom bpa begrüßt: Für geimpfte oder genesene Arbeitgeber und Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen sind zwei wöchentliche Schnelltests zur Eigenanwendung ohne Überwachung ausreichend.

Bei den Meldungen der Geimpften sieht der bpa Änderungsbedarf. Die Reduzierung der Meldepflichten ist richtig, geht aber nicht weit genug. Grundsätzlich sollten Meldungen zu den Geimpften in Pflegeeinrichtungen nur auf Anforderung des Gesundheitsamtes erfolgen müssen. Eine solche Regelung ist im Gesetzentwurf bisher nur für die Pflegedienste und die Einrichtungen der Eingliederungshilfe vorgesehen. Aber auch für Pflegeheime sollte gelten, dass sie nur auf Anforderung entsprechende Meldungen an das Gesundheitsamt machen müssen. Die monatliche Meldepflicht für Pflegeheime ist eine unnötige Bürokratie.

Angesichts der schweren Belastungen der Pflegeeinrichtungen durch die Pandemie appelliert der bpa an den Gesetzgeber, die **Rückkehr der Regelprüfungen ab 1. Januar 2022** nach § 114 SGB XI befristet auszusetzen und die Regelung nach § 114 Abs. 2a Satz 1 SGB XI um ein Jahr zu verlängern, wonach Regelprüfungen nur durchgeführt werden dürfen, wenn es die Situation vor Ort aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie zulässt.



Zu den Vorschriften im Einzelnen

Artikel 1, Nr. 4 § 20a IfSG Impfpflicht für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen

Beabsichtigte Neuregelung

Personen, die in Pflege- und Behindertenhilfeeinrichtungen tätig sind, müssen bis zum 15. März 2022 nachweisen, dass sie gegen COVID-19 geimpft oder genesen sind oder aus medizinischen Gründen nicht dagegen geimpft werden können.

Nicht geimpfte Beschäftigte müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden, das eine Tätigkeit in der Pflegeeinrichtung dann untersagen kann. Laut Begründung entfällt dann die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers.

Stellungnahme

Die vorherige Bundesregierung hatte eine Impfpflicht bisher immer kategorisch ausgeschlossen. Der bpa hat von Anfang an um jeden Impfwilligen geworben, um auf diesem Wege eine ausreichende Impfquote zu erreichen. Jetzt ist festzustellen, dass angesichts dramatisch steigender Infektionszahlen und erneutem Infektionsgeschehen in Pflegeeinrichtungen eine neue Diskussion um eine Impfpflicht für Gesundheitsberufe entsteht. Dafür gibt es gute Argumente, gleichzeitig ist es ein tiefer Eingriff in die Autonomie der Menschen und es geht um deren Vertrauen in die Glaubwürdigkeit der Politik. Eine politische Kehrtwende erfordert eine nachvollziehbare, begründete und transparente Darlegung der Argumente und in Folge eine solide ethische und rechtliche Basis für eine Verpflichtung. Der bpa ist offen für eine Impfpflicht für Beschäftigte in Einrichtungen, die eng mit besonders vulnerablen Menschen in Kontakt kommen. Der bpa erwartet jedoch, dass politisch dem Eindruck entgegengewirkt wird, damit würden Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe bei anhaltend viel zu hohen Inzidenzen ausreichend vor einer Viruseintragung bzw. Virusübertragung geschützt. Ein weitgehend wirksamer Schutz vulnerabler Menschen in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe kann erst dann sichergestellt werden, wenn alle Kontaktpersonen (Besucher/Angehörige und Externe) in Einrichtungen über einen wirksamen Impfschutz



verfügen und damit das Risiko einer Infektionseintragung und Infektionsübertragung deutlich minimiert wird.

Aktuell sind alle vorhandenen Maßnahmen zum Schutz der Menschen in den Pflegeeinrichtungen unverzüglich stringent auszuschöpfen: Schnelle und flächendeckende Boosterimpfungen, strenge Testkonzepte, 2-G-Regelungen und weitere Maßnahmen zur spürbaren Senkung der Infektionszahlen in der allgemeinen Bevölkerung. Denn eine einrichtungsbezogene Impfpflicht kann in der Pandemiebekämpfung nur eine überschaubare Wirkung haben. Was soll sie bewirken, wenn bei Rekordinfektionszahlen die Besucher der Heime ebenso wie die Kontakte der Pflegebedürftigen zu Hause weiterhin ungeimpft sein können? Der bpa will die Pflegeeinrichtungen geöffnet halten. Er begrüßt daher die öffentliche und parlamentarische Debatte über eine allgemeine Impfpflicht. Damit wird die Gesamtrisikosituation für die vulnerablen Gruppen in den Blick genommen und einer Stigmatisierung der Pflegekräfte entgegengewirkt.

Bei der Umsetzung der Impfpflicht dürfen die Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nicht alleine gelassen werden. Bereits jetzt besteht ein Fachkräftemangel und es fallen Pflegekräfte aufgrund anhaltend hoher Belastungssituationen aus. Diese Situation könnte sich durch die Einführung der Impfpflicht verschärfen. Vor diesem Hintergrund sollten starre Personalvorgaben und Fachkraftquoten flexibilisiert werden können.

Der bpa begrüßt ausdrücklich den Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers entfällt, wenn das Gesundheitsamt einem ungeimpften Mitarbeiter die Tätigkeit in einer Pflegeeinrichtung untersagt. Im Ergebnis wird es aber einerseits zu Ausweichverhalten und andererseits zu vielen Arbeitsgerichtsprozessen kommen, deren Kosten von den Pflegeeinrichtungen zu tragen sein werden. Der Gesetzgeber sollte hier ergänzen, dass diese von den Kostenträgern unzweifelhaft erstattet werden.

Änderungsvorschlag

Der bpa bittet den Gesetzgeber zu prüfen, inwieweit eine Flexibilisierung von Personalvorgaben und Fachkraftquoten möglich ist, wenn Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nicht weiter dort tätig sein dürfen, weil sie ungeimpft sind. Des Weiteren bittet der bpa um Klarstellung, dass die Kosten, die entstehen, weil ungeimpfte Pflegekräfte nicht weiter beschäftigt werden können, von den anordnenden Behörden oder der Pflegekasse erstattet werden.



Artikel 1, Nr. 7b § 28b Abs. 2 IfSG Klarstellungen zur Testpflicht in Pflegeeinrichtungen

Beabsichtigte Neuregelungen

Mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze (Bundestags-Drucksachen 20/15 und 20/78) wurde eine Testpflicht für Beschäftigte, Arbeitgeber und Besucher von Pflegeeinrichtungen eingeführt. Dazu erfolgen nun Klarstellungen.

Stellungnahme

In der bisherigen Fassung von § 28b Abs. 2 IfSG war eine Formulierung enthalten, die man so verstehen konnte, dass Arbeitgeber und Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen zweimal wöchentlich einen PCR-Test wiederholen müssen. Dieses war aber offensichtlich vom Gesetzgeber so nie beabsichtigt. Nun wird klargestellt:

"Für Arbeitgeber und Beschäftigte kann die zugrundeliegende Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen, wenn sie geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind".

Der bpa begrüßt diese Klarstellung. Die schnelle Gesetzesanpassung trägt zur Rechtssicherheit bei. Der bpa erachtet auch die Reduzierung der Testpflicht auf zweimal wöchentlich (anstelle von dreimal) als sachgerecht. Die Testpflicht ist grundsätzlich richtig, belastet aber das Personal in den Einrichtungen erheblich. Da sich diese Regelung auf geimpfte Mitarbeiter bezieht, erscheint es ausreichend, wenn diese sich zweimal wöchentlich testen.

Änderungsvorschlag

Keiner.



Artikel 1, Nr. 7c § 28b Abs. 3 IfSG Meldung der Geimpften an das Gesundheitsamt

Beabsichtigte Neuregelung

Bisher sind stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe verpflichtet, dem Gesundheitsamt zweiwöchentlich Angaben zu den durchgeführten Corona-Tests bei Beschäftigten und Besuchern und zum Impfstatus der Beschäftigten und der Pflegebedürftigen mitteilen. Pflegedienste müssen dem Gesundheitsamt zweiwöchentlich den Impfstatus der Mitarbeiter melden. Diese Regelungen werden geändert. Künftig soll gelten, dass voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen der zuständigen Behörde monatlich Angaben zu den geimpften Beschäftigten und Bewohnern in anonymisierter Form übermitteln müssen. Pflegedienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe müssen Angaben zu den geimpften Beschäftigten nur auf Anforderung übermitteln.

Stellungnahme

Der bpa begrüßt, dass die Meldepflichten reduziert werden sollen. Allerdings sind diese immer noch zu umfangreich. Die Pflegeheime sind momentan sehr stark damit beschäftigt, den Eintrag des Corona-Virus in die Einrichtungen zu verhindern und ihre Bewohnerinnen und Bewohner vor einer Infektion zu schützen, auch wenn dies nicht immer verhindert werden kann. Neben den pflegerischen Aufgaben und den besonderen Anforderungen an die Betreuung haben die Pflegeheime viele zusätzliche Aufgaben (Testungen, Impfungen, Hygienemaßnahmen etc.) zu leisten. Deswegen sollten bürokratische Anforderungen wie die zweiwöchentliche Übermittlung zu den durchgeführten Corona-Tests bei Beschäftigten und Besuchern und zum Impfstatus der Beschäftigten und der Pflegebedürftigen entfallen. Hier ist es ausreichend, wenn diese Angaben nur auf Anforderung des Gesundheitsamts übermittelt werden – so wie das auch für die Pflegedienste und die Einrichtungen der Eingliederungshilfe vorgesehen ist.

Änderungsvorschlag

§ 28b Abs. 3 Satz 7 bis 9 IfSG wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde monatlich Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, jeweils bezo-



gen auf die Personen, die in der Einrichtung beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind in anonymisierter Form zu übermitteln. Sonstige Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf deren Anforderung Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus-SARS-CoV-2 geimpft sind, in Bezug auf die Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind in anonymisierter Form zu übermitteln. Voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen Sie dürfen den Impfstatus der Personen, die dort behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, erheben; diese Daten dürfen nur zur Beurteilung der Gefährdungslage in der Einrichtung oder dem Unternehmen im Hinblick auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und zur Vorbereitung der Berichterstattung nach Satz 7 verarbeitet werden und nur solange und soweit dies erforderlich ist. (10) Die nach den Sätzen 3 und 9 8 erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen; die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt."



Zu Artikel 15 § 114 Abs. 2a SGB XI Durchführbarkeit von Qualitätsprüfungen

Beabsichtigte Neuregelung

Die Regelungen des GKV-Spitzenverbandes zur Durchführbarkeit von Qualitätsprüfungen nach § 114 Abs. 2a SGB XI werden entfristet. Sie waren eigentlich bis 31.12.2021 befristet.

Stellungnahme

Der bpa begrüßt die Fortgeltung der Regelungen. Zugleich kritisiert er aber, dass dennoch ab 1. Januar 2022 die allgemeine Verpflichtung aus § 114 Absatz 2 Satz 1, grundsätzlich jede zugelassene Pflegeeinrichtung regelmäßig im Abstand von höchstens einem Jahr zu prüfen, wieder ohne Einschränkungen gilt. Gemäß der aktuellen Fassung der Regelungen zur Durchführbarkeit können Qualitätsprüfungen grundsätzlich auch bei hoher regionaler Inzidenz durchgeführt werden. Das widerspricht der Weitergeltung der Regelungen des GKV-Spitzenverbandes, zu denen in der Begründung darauf verwiesen wird, dass "die SARS-CoV-2-Pandemie andauert und die Infektionslage auch in absehbarer Zukunft für das Prüfgeschehen relevant sein wird".

Die Begründungen für die angebliche Durchführbarkeit (strenge Hygienevorschriften, Impfungen für die Prüfer, Testungen in den Einrichtungen) überzeugen nicht, weil sie außer Acht lassen, dass sich die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen in den Zeiten der Pandemie unter extremer Anspannung befinden. Die Impfpflicht wird diesen Effekt noch einmal verstärken. Die Durchführung der Regelprüfung bedeuten eine zusätzliche Belastung, da sie erhebliche personelle Kapazitäten binden. Die Pflegeeinrichtungen sind aber momentan sehr stark damit beschäftigt, den Eintrag des Corona-Virus in die Einrichtungen zu verhindern und ihre Bewohnerinnen und Bewohner vor einer Infektion zu schützen, auch wenn dies nicht immer verhindert werden kann. Neben den pflegerischen Aufgaben und den besonderen Anforderungen an die Betreuung haben die Pflegeeinrichtungen viele zusätzliche Aufgaben (Testungen, Impfungen, Hygienemaßnahmen etc.) zu leisten. Eine uneingeschränkte Pflicht zur Prüfung aller Pflegeeinrichtungen ab dem 1. Januar 2022 ist daher unangemessen. Es muss gemeinsam alles darangesetzt werden, dass die Verantwortlichen in den Pflegeeinrichtungen sich auf die wichtigen Aufgaben der Pandemiebewältigung konzentrieren können. Der bpa hält es für sachgerecht, dass Anlassprüfungen auch weiterhin durchgeführt werden können.



Änderungsvorschlag

§ 114 Abs. 2a SGB XI wird wie folgt gefasst:

Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 in allen zugelassenen Pflegeeinrichtungen eine Regelprüfung durchzuführen, wenn die Situation vor Ort es aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie zulässt. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen beschließt im Benehmen mit dem Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich das Nähere zur Durchführbarkeit von Prüfungen, insbesondere, unter welchen Voraussetzungen Prüfaufträge angesichts der aktuellen Infektionslage angemessen sind und welche spezifischen Vorgaben, insbesondere zur Hygiene, zu beachten sind. Dabei sind insbesondere die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Der Beschluss nach Satz 2 ist entsprechend der Entwicklung der SARS-CoV-2-Pandemie zu aktualisieren. Er ist für die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste und den Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. verbindlich. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen berichtet dem Bundesministerium für Gesundheit zum 30. September 2021 über die Erfahrungen der Pflegekassen mit der Durchführung von Qualitätsprüfungen in dem in Satz 1 genannten Zeitraum.